

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4270
Urteil Nr. 70/2008 vom 17. April 2008

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1410 § 4 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter in Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 31. Mai 2007 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Mons gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. August 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1410 § 4 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1410 § 4 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Rückforderungen, die die Auszahlungseinrichtung oder der Auszahlungsdienst, die bzw. der die späteren Leistungen dem Schuldner des nicht geschuldeten Betrags nicht länger auszahlt, beanspruchen kann, auf die in Artikel 1410 § 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 8 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Leistungen beschränkt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches beschränkt durch Verweisung auf Artikel 1409 die Pfändbarkeit und die Übertragbarkeit verschiedener Vorauszahlungen, Unterhaltszahlungen, Pensionen und Entschädigungen sowie einer Reihe von Vorteilen, die in der Sozialgesetzgebung vorgesehen sind, wie Arbeitslosengeld, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen und Invaliditätsentschädigungen.

B.1.2. Artikel 1410 § 2 desselben Gesetzbuches besagt:

« Folgende Schulforderungen sind weder übertrag- noch pfändbar zu Lasten des Anspruchsberechtigten:

1. Familienleistungen, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Gesetzgebung über Sold beziehende Militärpersonen gezahlt werden;

2. Waisenpensionen und -renten, die aufgrund eines Gesetzes, eines Statuts oder eines Vertrags gezahlt werden;

3. Zulagen für Behinderte;

4. der Teil der kraft der Gesetzgebung über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle gezahlten Entschädigungen, der 100 Prozent übersteigt und Schwerverwundeten zugesprochen wird, deren Zustand unbedingt und normalerweise die Hilfe einer anderen Person erforderlich macht, sowie

die Beträge, die kraft des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung wegen der Hilfeleistung einer Drittperson zugesprochen werden;

5. die Beträge, die zu zahlen sind:

1. an den Berechtigten von medizinischen Leistungen als Beteiligung zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder kraft der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit;

2. als Kosten für medizinische, chirurgische und pharmazeutische Versorgung sowie als Krankenhauskosten oder, kraft der Gesetzgebung bezüglich der Arbeitsunfälle oder der Berufskrankheiten, als Kosten für Prothesen und orthopädische Hilfsmittel an das Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;

6. Beträge, die als garantiertes Einkommen oder Einkommensgarantie für Betagte gezahlt werden;

7. Beträge, die als Existenzminimum gezahlt werden;

8. Beträge, die als Sozialhilfe durch die öffentlichen Sozialhilfezentren gezahlt werden;

9. die in Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung einer Sozialversicherung zu Gunsten der Selbständigen im Konkursfall und der gleichgestellten Personen vorgesehene Leistung in Anwendung der Artikel 29 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen;

10. gegebenenfalls vorsorglich gezahlte Entschädigungen für Prothesen, medizinische Geräte und Implantate;

11. die in Artikel 120 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 vorgesehenen Beträge, die als Beteiligung des Entschädigungsfonds für Asbestopfer gezahlt werden ».

B.1.3. Artikel 1410 § 4 desselben Gesetzbuches, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, sieht eine Möglichkeit der Rückforderung vor, die vom Verbot und von der Einschränkung der Pfändung und der Übertragung gemäß Artikel 1410 §§ 1 und 2 abweicht. Er bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden die Leistungen, die zu Unrecht gezahlt wurden aus Mitteln des Landesamtes für soziale Sicherheit, des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen, des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter, der Hilfs- und Unterstützungskasse für Seeleute, des Fonds für Berufskrankheiten, des Fonds für Berufsunfälle, der öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die mit der Anwendung der Gesetzgebung über das Sozialstatut der Selbständigen beauftragt sind, oder des Amtes für überseeische soziale Sicherheit oder aus Mitteln, die im Haushalt des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten eingeschrieben sind, oder Mitteln, die im Pensionshaushalt eingeschrieben sind im Hinblick auf die Gewährung des garantierten Einkommens für Betagte

oder aus Mitteln für die Gewährung des Existenzminimums oder einer Zulage gleicher Art, die im Haushalt des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten eingetragen sind, und aus Mitteln, die in den Haushalten der öffentlichen Sozialhilfezentren eingeschrieben sind, können von Amts wegen zurückgefordert werden in Höhe von 10 % einer jeden späteren Leistung zu Gunsten des Schuldners der zu Unrecht gezahlten Beträge oder seiner Anspruchsberechtigten.

Zur Bestimmung dieser 10 % wird der Betrag dieser Leistung gegebenenfalls um die entsprechende Leistung erhöht, die aufgrund einer oder mehrerer ausländischer Regelungen gewährt wird.

Wenn die Rückforderung im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 nicht mehr durch die Auszahlungseinrichtung oder -dienststelle vorgenommen werden kann, weil diese keine Leistung mehr schuldet, kann sie von Amts wegen auf deren Antrag hin durch eine Einrichtung oder eine Dienststelle vorgenommen werden, die eine der in § 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 8 vorgesehenen Leistungen zahlt, in Höhe von 10 % des Betrags.

Wenn die zu Unrecht getätigte Zahlung auf betrügerische Weise erlangt wurde, kann die Rückforderung von Amts wegen auf die Gesamtheit der späteren Leistungen gleicher Art oder derjenigen, die durch dieselben Einrichtung oder Dienststelle gezahlt werden, erfolgen.

Wenn Familienleistungen infolge einer Nachlässigkeit oder einer Unterlassung des Anspruchsberechtigten oder des Leistungsempfängers zu Unrecht erlangt wurden, kann die Rückforderung sich auf die Gesamtheit der später demselben Leistungsempfänger geschuldeten Familienleistungen beziehen.

Wenn der Schuldner oder seine Anspruchsberechtigten nachweisen, dass das Einkommen, das nach den im Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegten Grundsätzen berechnet wird, niedriger ist oder infolge der Rückforderung von Amts wegen niedriger wird als der Betrag des Existenzminimums entsprechend den verschiedenen Kategorien gemäß demselben Gesetz, wird die Rückforderung je nach Fall ausgesetzt oder begrenzt.

Zur Prüfung der vorgelegten Dokumente sind die Einrichtungen befugt, die Existenzmittel zu überprüfen.

Alle föderalen öffentlichen Verwaltungen, alle Einrichtungen, die mit der Anwendung einer Gesetzgebung über die soziale Sicherheit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beauftragt sind, die öffentlichen Sozialhilfezentren sowie die Bezugsberechtigten, ihre Beauftragten, ihre Erben oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Auszahlungseinrichtungen und -dienststellen auf einfache Aufforderung hin jedes sachdienliche Dokument vorzulegen.

Die Einrichtung oder Dienststelle, die einen in §§ 1 und 2 vorgesehenen und rückwirkend erlangten Vorteil auszahlt, kann von den fälligen und noch nicht ausgezahlten Summen zu Gunsten der Einrichtung oder der Dienststelle, die zu Unrecht ausgezahlt hat, den Betrag der zuvor gezahlten Leistungen, die nicht gleichzeitig mit den besagten Vorteilen bezogen werden dürfen, abziehen.

Wenn ein Pensionsempfänger rückwirkend aufgrund der Gewährung einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension zu Lasten eines belgischen Systems der sozialen Sicherheit auf die Zulagen verzichtet hat, die er aufgrund von Artikel 7 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944

über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erhalten hat, wird das Landesamt für Arbeitsbeschaffung von Amts wegen und in Höhe der bezogenen Zulagen in das Recht des Pensionsempfängers auf die ihm geschuldeten Pensionsbeträge eingesetzt.

Wenn ein Empfänger von Zulagen im Sinne von Artikel 7 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer rückwirkend wegen der Gewährung dieser Zulagen auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension hat, wird das Landespensionsamt von Amts wegen und in Höhe der bezogenen Pension in das Recht des Leistungsempfängers auf die ihm geschuldeten Zulagenbeträge eingesetzt ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach dem Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern einer zu Unrecht bezogenen Leistung, je nachdem, ob die Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Betrags sich auf spätere Leistungen an den Schuldner des zu Unrecht gezahlten Betrags durch den Gläubiger selbst (Artikel 1410 § 4 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches) oder durch eine andere Einrichtung oder Dienststelle als der Gläubiger selbst (Artikel 1410 § 4 Absatz 3), im vorliegenden Fall durch ein ÖSHZ, beziehe, wobei in diesem Fall die Rückforderung nicht möglich sei, wenn es sich um Zulagen zu Gunsten von Personen mit Behinderung handele, da diese nicht in der Aufzählung von Artikel 1410 § 4 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches angeführt seien. Der Hof prüft die Frage nur, insofern sie sich auf die Rückforderung von Zulagen zu Gunsten von Personen mit Behinderung bezieht.

Wenn der Staat zu Unrecht Leistungen gezahlt hat, kann er auf der Grundlage von Artikel 1410 § 4 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches eine ausgleichende Einbehaltung in Höhe von 10 Prozent vorgehen, und dies grundsätzlich auf jede spätere Leistung zu Gunsten des Schuldners des zu Unrecht gezahlten Betrags oder seiner Anspruchsberechtigten, während das ÖSHZ, das im vorliegenden Fall Gläubiger der zu Unrecht gezahlten Leistungen ist, nicht auf der Grundlage von Artikel 1410 § 4 Absatz 3 desselben Gesetzbuches deren Rückforderung erreichen kann, da es sich um spätere Leistungen handelt, die nicht durch das ÖSHZ geschuldet werden, nämlich Zulagen für Personen mit Behinderung.

B.3. Wenn der Gesetzgeber zwischen Leistungen unterscheidet, für die eine Übertragung und Pfändung vollständig ausgeschlossen sind (Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches), und denjenigen, für die eine Übertragung und Pfändung nur teilweise ausgeschlossen sind (Artikel 1410 § 1 desselben Gesetzbuches), wobei dieser Unterschied im vorliegenden Fall nicht dem Hof zur Beurteilung unterbreitet wurde, entbehrt es nicht einer Rechtfertigung, dass er ebenfalls diesen Unterschied macht, wenn er die Möglichkeit zur Rückforderung von zu Unrecht

gezahlten Leistungen vorsieht, und dass er somit das vollständige Verbot einer Pfändung durch einen anderen Gläubiger als denjenigen, der die betreffende Leistung auszahlt, im vorliegenden Fall die Zulage für Personen mit Behinderung, aufrechterhält.

Der Umstand, dass die Einrichtung, die die betreffende Leistung auszahlt, selbst eine Rückforderung von Amts wegen (grundsätzlich in Höhe von 10 Prozent) vornehmen kann, ergibt sich logischerweise aus der Feststellung, dass es sich nicht um eine Pfändung, sondern um eine ausgleichende Einbehaltung handelt, die im Übrigen keine unverhältnismäßigen Folgen für den Empfänger einer Zulage für Personen mit Behinderung hat angesichts des Artikels 1410 § 4 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches, auf dessen Grundlage die Rückforderung ausgesetzt oder begrenzt wird, wenn der Schuldner oder seine Anspruchsberechtigten beweisen, dass das Einkommen, das gemäß den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum berechnet wird, niedriger ist oder infolge der Rückforderung von Amts wegen niedriger wird als der Betrag des Existenzminimums entsprechend den in demselben Gesetz vorgesehenen verschiedenen Kategorien.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1410 § 4 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior